

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Der einem Grafiker erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

1.2 Die Arbeiten (Konzepte und Gestaltungsentwürfe) des Grafikers sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3 Ohne Zustimmung des Grafikers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

1.4 Die Werke des Grafikers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfeld verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

1.5 Wiederholungs- und Mehrfachnutzungen (z.B. Nachauflage) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Grafikers.

1.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Grafikers.

1.7 Über den Umfang der Nutzung steht dem Grafiker ein Auskunftsanspruch zu.

2. Honorar

2.1 Die Berechnung des Honorars richtet sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach dem Aufwand und entsprechenden Stundenhonorar des Grafikers.

2.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Gestaltungsentwürfen ist nicht berufsüblich.

2.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus inhaltlichen, technischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.4 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung eines Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Grafiker Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

2.5 Bei Zahlungsverzug kann der Grafiker Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Aufrechnungsrecht gegenüber dem Zahlungsanspruch des Grafikers ist ausgeschlossen.

2.6 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

3.1 Die Änderungen von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, sowie andere Zusatzleistungen (Studien, Recherchen, Interviews, Korrekturen, Produktionsüberwachung) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

3.2 Für Reisen, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

3.3 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Texte, Recherchen) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Korrekturen, Druck, Versand) nimmt der Grafiker nur auf Grund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

3.4 Soweit der Grafiker auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter, Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/Verwerter den Grafiker von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

3.5 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verursagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

4.1 An den Arbeiten des Grafikers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

4.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Grafiker zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.

5. Korrektur und Produktionsüberwachung

5.1 Vor Produktionsbeginn sind dem Grafiker Korrekturmuster vorzulegen.

5.2 Die Produktion wird vom Grafiker nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Grafiker ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

6. Haftung

6.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Grafiker nicht übernommen, gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

6.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

6.3 Soweit der Grafiker auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

6.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Grafiker, stellt er ihn von der Haftung frei.

6.5 Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung des Grafikers nicht ausgeschlossen, ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

7. Belegexemplar

7.1 Von vervielfältigten Werken sind dem Grafiker mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1 Für den Grafiker besteht im Rahmen des Auftrages gestalterische Freiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

8.2 Die dem Grafiker überlassenen Vorlagen (z.B. Originaltexte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

9. Beanstandungen

9.1 Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang des Werbemittels zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.

9.2 Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Beanstandung hat der Grafiker die Wahl zwischen einem angemessenen Preisnachlass und einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

9.3 Abweichungen in der Beschaffenheit des Papiers oder sonstiger Materialien können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflage beruhen.

9.4 Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für Mängelrügen. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagedruck.

10. Lieferfrist

10.1 Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Frist, so beginnt diese mit dem Tag der Auftragsbestätigung.

10.2 Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferfrist.

10.3 Für Überschreitungen der Lieferfristen ist der Grafiker nicht verantwortlich, falls diese durch Betriebsstörungen in Folge höherer Gewalt verursacht werden. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Grafiker für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

11. Lieferverzug

11.1 Bei Lieferverzug darf der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist die ihm gesetzlich zustehenden Rechte ausüben.

11.2 Ersatz für entgangenen Gewinn und für Folgeschäden kann nicht verlangt werden.

12. Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Grafikers.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.